



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-1125-000477

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Wahlkampfspenden an Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber und Abgeordnete auf 10.000 Euro im Jahr begrenzt werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Spenden in der Politik zur Finanzierung von Wahlkämpfen wichtig seien, jedoch nicht zu einer Gefahr für die Demokratie werden dürften. Das gelte insbesondere, wenn es um große Spenden von Unternehmen und Privatpersonen gehe. Daher sollten Spenden von Unternehmen und Privatpersonen auf maximal 10.000 Euro im Jahr begrenzt werden. Die Regelung sollte möglichst eng gefasst werden, damit es keine Möglichkeit der Umgehung (z. B. über parteinahe Stiftungen/Vereine etc.) gebe.

Darüber hinaus regt der Petent an, die Zulässigkeit von Parteispenden insgesamt zu überdenken, da die Parteien umfassend Mittel sowohl aus der staatlichen Parteienfinanzierung als auch durch Mitgliedsbeiträge und unternehmerische Tätigkeiten erwerben würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 176 Mitzeichnungen und 12 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass sich das Recht von politischen Parteien zur Annahme von Spenden aus der grundgesetzlich gewährleisteten Freiheit der Parteien gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ergibt. Diesem Recht der Parteien entspricht das ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte, aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 GG bzw. Artikel 38 Absatz 1 GG folgende Recht des Bürgers, politische Parteien mit Spenden zu unterstützen.

Laut der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nach der Rechtsordnung in Deutschland Spenden in beliebiger Höhe zulässig und steht das Recht, Spenden an Parteien zu leisten, sowohl natürlichen Personen als auch juristischen Personen und Personenvereinigungen zu (BVerfGE 85, 264 [315]). Die vom Grundgesetz vorausgesetzte Staatsfreiheit der Parteien erfordert, dass die Parteien sich ihren Charakter als frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen bewahren (BVerfGE 85, 264 [287], 20, 56 [101]). Die Parteien sollen danach nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich und organisatorisch auf die Zustimmung und Unterstützung der Bürger angewiesen bleiben.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die deutsche Rechtsordnung den vom Petenten befürchteten Gefahren für den Prozess der politischen Willensbildung, die sich aus der Annahme von Spenden von mehr als 10.000 Euro ergeben können, dadurch vorbeugt, dass sie von den Parteien unter anderem verlangt, „über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft abzulegen“ (Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG). Die verfassungsrechtlich verankerte Publizität der Finanzquellen einer Partei soll deren Verflechtungen mit Interessengruppen oder finanzmächtigen Unternehmen und Individuen für den Wähler sichtbar machen. Die deutsche Rechtsordnung setzt also nicht auf ein Verbot von Spenden, sondern vielmehr auf eine weitgehende Transparenz der Parteienfinanzierung, mit der finanzielle Verbindungen und Verflechtungen zwischen Parteien und Spendern offengelegt werden und den Wählern ermöglicht wird, hieraus Schlüsse zu ziehen (vgl. BVerfGE 111, 54 [83]).

Nach geltender Rechtslage sind Einnahmen der Parteien durch Spenden und Mitgliedsbeiträge, deren Gesamtwert zusammen in einem Kalenderjahr 10.000 Euro



übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende in den dem Bundestagspräsidenten zuzuleitenden Rechenschaftsberichten der Parteien zu verzeichnen, welche vom Bundestagspräsidenten jährlich veröffentlicht werden (§ 25 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. 23 Absatz 2 des Parteiengesetzes (PartG)). Zusätzlich sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, dem Bundestagspräsidenten unverzüglich anzuzeigen, der sie zeitnah, d. h. in Wahlkampfzeiten innerhalb weniger Tage, als Bundestagsdrucksache und auf der Homepage des Bundestages veröffentlicht (§ 25 Absatz 3 Satz 2 PartG).

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ eine Herabsetzung der Schwelle für die reguläre Veröffentlichung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen (von 10.000) auf 7.500 Euro und eine Herabsetzung der Schwelle für die Sofortveröffentlichung von großen Einzel-Zuwendungen an Parteien (von 50.000) auf 35.000 Euro vorsieht (vgl. S. 10).

Der Ausschuss begrüßt diese Herabsetzung der Schwellen im Sinne der Transparenz ausdrücklich, da hierdurch die Demokratie gestärkt wird und die Integrität des politischen Wettbewerbs vor einer Beeinträchtigung durch verdeckte Wahlkampffinanzierung geschützt wird.

Abschließend gibt der Ausschuss jedoch zu bedenken, dass die mit der Petition geforderte Einführung einer Spendenobergrenze von 10.000 Euro und erst recht ein nach Ansicht des Petenten zu erwägendes Verbot von Parteispenden mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Finanzierungsfreiheit der Parteien und dem Recht der Bürger zur politischen Betätigung durch finanzielle Unterstützung einer Partei nicht vereinbar wäre. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die mit der Petition angeregte Änderung des Parteiengesetzes aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.